

## **Öffentliche Auslobung von Erfolgsprämien zur Identifizierung und Gewinnung ansiedlungswilliger ausländischer Investoren auf Grundlage von §§ 657 ff BGB**

### **1. Zweck der Auslobung**

Die internationalen Märkte sollen einer konsequenten Beobachtung auf Unternehmen mit einem möglichen Expansions- und Investitionsinteresse in Sachsen-Anhalt unterzogen werden. Zu diesem Zweck werden Erfolgsprämien für die Vermittlung von Ansiedlungen ausländischer Unternehmen nach Sachsen-Anhalt ausgelobt. Personen, die Ansiedlungen ausländischer Unternehmen nach Sachsen-Anhalt vermitteln (Vermittler), werden nach Maßgabe dieser Auslobung Erfolgsprämien erhalten. Die Unternehmenslandschaft in Sachsen-Anhalt soll dadurch verbreitert werden.

### **2. Auslobende**

Auslobende der Erfolgsprämien ist:

Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG)  
Am Alten Theater 6  
39104 Magdeburg

### **3. Voraussetzungen für eine Erfolgsprämie**

3.1. Der Vermittler muss der IMG ein ausländisches Unternehmen mit Investitionsinteresse in Sachsen-Anhalt benennen, das der IMG, der Landesregierung und deren Fördereinrichtungen noch nicht bekannt ist. Die IMG wird den Vermittler binnen 5 Wochen informieren, wenn das Investitionsvorhaben bereits bekannt ist. Für Erweiterungen bereits in Sachsen-Anhalt bestehender Betriebsstätten ausländischer Investoren werden keine Vermittlungsprämien gezahlt.

3.2. Der Vermittler muss zwischen dem ausländischen Unternehmen auf dessen verantwortlicher Leitungsebene – Geschäftsführung, Vorstand, Projektleitung – und der IMG einen Gesprächstermin in Sachsen-Anhalt vermitteln. Das Unternehmen muss der IMG schriftlich bestätigen, dass der Vermittler den Termin vermittelt hat.

3.3. Das Ansiedlungsvorhaben des vermittelten ausländischen Unternehmens muss volkswirtschaftlich förderungswürdig sein und das Unternehmen muss ernsthafte Investitionsabsichten in Sachsen-Anhalt haben. Als Nachweis dieser Voraussetzungen gelten allein

- a) ein dem vermittelten Unternehmen auf seinen Antrag im Rahmen eines Förderverfahrens nach Maßgabe des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

durch die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt nach dem jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmen des Bundes und den GRW-Landesregelungen des Landes Sachsen-Anhalt erteilter Förderbescheid (GRW-Bescheid) sowie

- b) ein im Rahmen des GRW-Förderverfahrens gegenüber der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt durch das vermittelte Unternehmen beigebrachter bankbestätigter Finanzierungsnachweis über die geschlossene Gesamtfinanzierung des vermittelten Vorhabens im Übrigen und
- c) die erfolgte erste Auszahlung eines Förderbetrages aus dem GRW-Bescheid für ein Ansiedlungsvorhaben in Sachsen-Anhalt an das vermittelte Unternehmen auf Grundlage einer oder mehrerer mit Zahlungsnachweis eingereicherter Rechnungen durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Weitere Voraussetzung der Prämiengewährung ist, dass das förderfähige Investitionsvolumen des jeweiligen vermittelten einzelnen Ansiedlungsvorhabens gemäß GRW-Bescheid mindestens 20 Mio. € beträgt.

Der jeweils geltende GRW-Koordinierungsrahmen und die GRW-Landesregelungen sind veröffentlicht auf der Internetseite:

<http://www.ib-sachsen-anhalt.de/sites/wirtschaft/Unternehmensfoerderung.html>

3.4. Von der Prämiengewährung ausgeschlossen sind das vermittelte Unternehmen, an ihm beteiligte Gesellschafter, mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen, Mitarbeiter und Angehörige dieser Personen sowie von Behörden der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, der Landkreise, der Kommunen und ihrer Wirtschaftsförderungseinrichtungen und -gesellschaften. Ausgeschlossen sind weiterhin diejenigen Personen und Unternehmen, die in einem Vertragsverhältnis zur Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH stehen. Der Vermittler muss der Auslobenden schriftlich versichern, dass er nicht zu diesem ausgeschlossenen Personenkreis gehört und ihm die Strafbarkeit insoweit falsch erteilter Angaben bekannt ist.

3.5. Sämtliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Ist nur eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf eine Erfolgsprämie.

#### **4. Höhe und Bemessungskriterien der Erfolgsprämien**

Der Vermittler erhält unter den Voraussetzungen von Ziffer 3 für jedes nach Sachsen-Anhalt vermittelte Ansiedlungsvorhaben eine Erfolgsprämie von:

- a) 20.000 € (Sockelbetrag) ab einem förderfähigen Investitionsvolumen von 20 Mio. €,
- b) zzgl. 1.500 € für jede weitere Mio. € förderfähiges Investitionsvolumen bis zu einer förderfähigen Investitionssumme von 50 Mio. €,
- c) zzgl. 1.000 € für jede weitere Mio. € förderfähiges Investitionsvolumen ab einer förderfähigen Investitionssumme von 51 Mio. €.

Ausschlaggebend ist das im GRW-Bescheid des vermittelten Ansiedlungsvorhabens festgestellte förderfähige Investitionsvolumen. Der Maximalbetrag der Erfolgsprämie pro vermitteltem Vorhaben beträgt 100.000 €.

## **5. Abrechnung und Fälligkeit der Erfolgsprämie**

5.1 Der Vermittler muss der Auslobenden die Voraussetzungen der Erfolgsprämie nach Ziffer 3 - ausgenommen von dieser Nachweisobliegenheit sind die Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 - nachweisen. Für die Voraussetzungen der Prämie nach Ziffern 3.3 und 4 sind ausschließlich die Feststellungen der Investitionsbank in dem Förderverfahren des vermittelten Unternehmens über die Gewährung von Fördermitteln nach der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Gemeinschaftsaufgabe) maßgebend.

5.2 Der Vermittler erhält die nach Ziffer 4 zu berechnende Erfolgsprämie mit einer Abrechnung der Auslobenden über die Prämienhöhe binnen 2 Monaten, nachdem die Voraussetzungen der Prämiengewährung in dem Verfahren der vorstehenden Ziffer 5.1 vollständig festgestellt werden konnten.

5.3 Die Voraussetzungen der Erfolgsprämie sind von dem Vermittler für jedes vermittelte Ansiedlungsvorhaben jeweils gesondert nachzuweisen. Die Prämie wird von der Auslobenden für jedes vermittelte Ansiedlungsvorhaben gesondert abgerechnet.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

6.1. Der zeitliche Anwendungsbereich der Auslobung wird auf die Vermittlung von Ansiedlungsvorhaben begrenzt, für die

- a) ein GRW-Förderbescheid durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt spätestens bis zum 31.06.2012 bewilligt worden ist und
- b) spätestens bis zum 31.12.2013 sowohl die Prämienvoraussetzungen gemäß Ziffer 3 als auch eine vollständige Abrechnung des Vermittlers gegenüber der Auslobenden gemäß Ziffer 5.1 vorliegen.

6.2. Die Auslobung erfolgt nach deutschem Recht. Ergänzend gelten §§ 657 bis 661 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6.3 Gerichtsstand ist Magdeburg.

6.4 Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) gefördert. Mit der Teilnahme am Auslobungsverfahren willigt der Vermittler darin ein, ihn als Begünstigten, sein Vermittlungsvorhaben und die ihm bereit gestellte öffentliche Beteiligung entsprechend der Verordnung (EG) 1828/2006, Artikel 7, Absatz d) veröffentlichen zu dürfen.